

Allgemeine Geschäftsbedingungen Fundsachen

Gesetzliche Vorschriften

(Verordnung über die Personenbeförderung (VPB), Kapitel 4 Transportvertrag/ 3. Abschnitt: Fundsachen/ Art. 77)

- Wer eine verlorene Fundsache auf dem Gebiet eines Unternehmens oder in einem Fahrzeug findet, muss sie unverzüglich dem Personal abgeben.
- Das Unternehmen wird als Finderin betrachtet, kann aber keinen Finderlohn beanspruchen.
- Das Unternehmen muss die Person, die die Sache verloren hat, benachrichtigen, wenn es sie kennt, und die **Fundsache angemessen aufbewahren**.
- Nachdem, dass Unternehmen die Fundsache ein bis **drei Monate (je nach Wert des Gegenstandes)** aufbewahrt hat, kann es sie entsorgen.
- Fundsachen, die einem raschen Verderb ausgesetzt sind, können am gleichen Tag entsorgt werden.
- Bei **Wertgegenständen oder reservierten Fundsachen** muss ein **Ausweis des Kunden** vorgelegt werden. Bei allen anderen Fundsachen muss der Kunde glaubhaft machen, das die Fundsache ihm gehört. Bitte durch geschicktes Fragen am Schalter herausfinden.

Rückgabegebühr

- Die Umrübsentschädigung wird nur für Fundgegenstände (Richtwert CHF 20.00) erhoben.

Die Rückgabegebühr kann von jeder Unternehmung selbstständig bestimmt werden und beträgt:

- o Abo des öffentlichen Verkehrs CHF 5.00
- o Ohne Abo CHF 10.00

Ablauf und Verwertung

- Die Fundsachen werden im Depot gesammelt und am nächsten Arbeitstag an den Kundendienst weitergeleitet. Sie können dort ab 10.00 Uhr abgeholt werden.
- Die Gegenstände werden 1 Monat im Kundendienst aufbewahrt.
- Wertgegenstände mit einem Warenwert über CHF 50.00 werden weitere 2 Monate aufbewahrt.
- Nach 3 Monaten werden brauchbare Kleider, Schuhe, Schirme an CARITAS weitergegeben. Gebrauchte Sehbrillen werden für 3. Weltländer gespendet.
- Wertsachen wie Schlüssel, Portemonnaies und Ausweise werden an die Stadtpolizei Chur oder Gemeindepolizei St. Moritz weitergeleitet.

Stand Dezember 2020